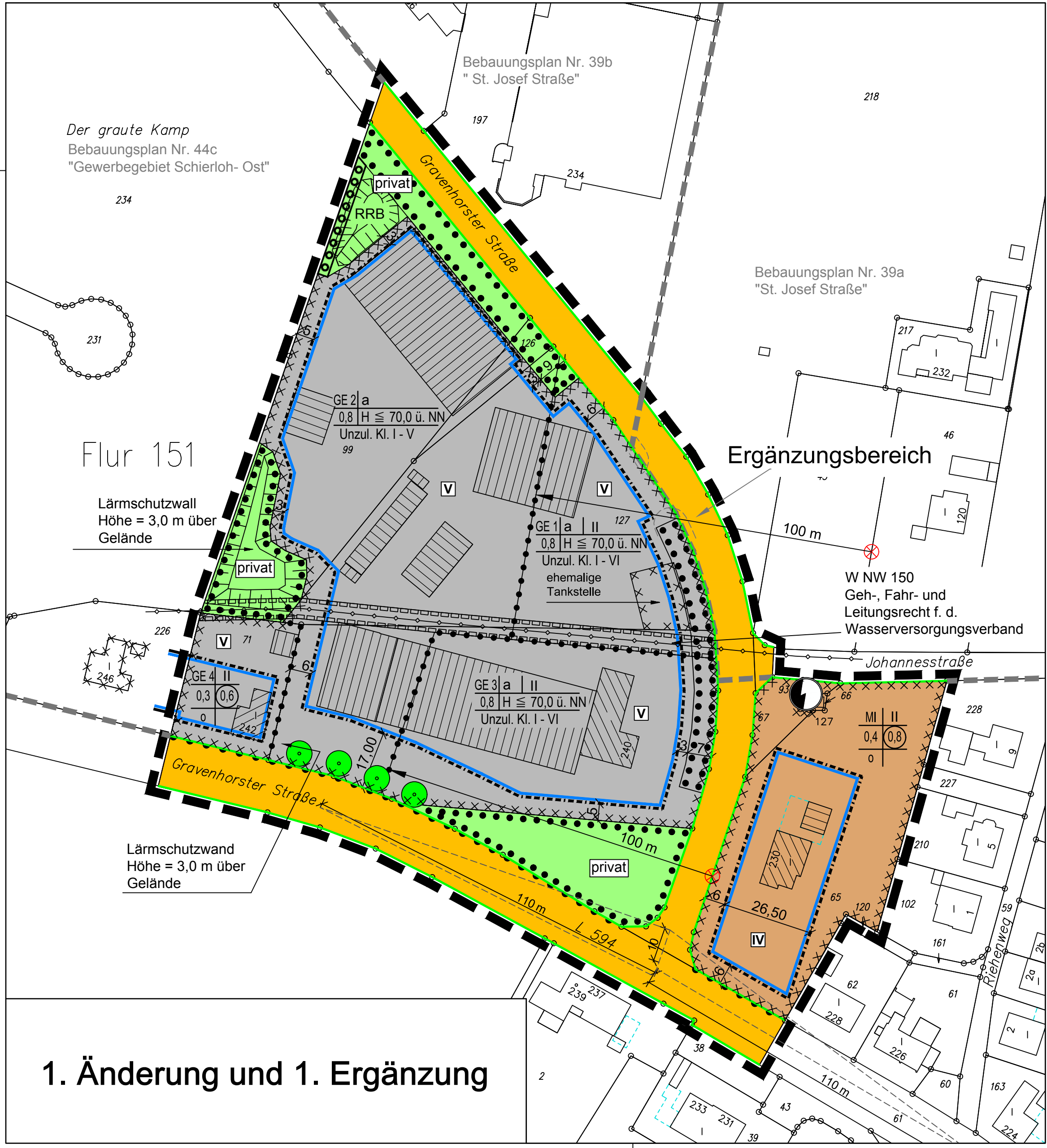
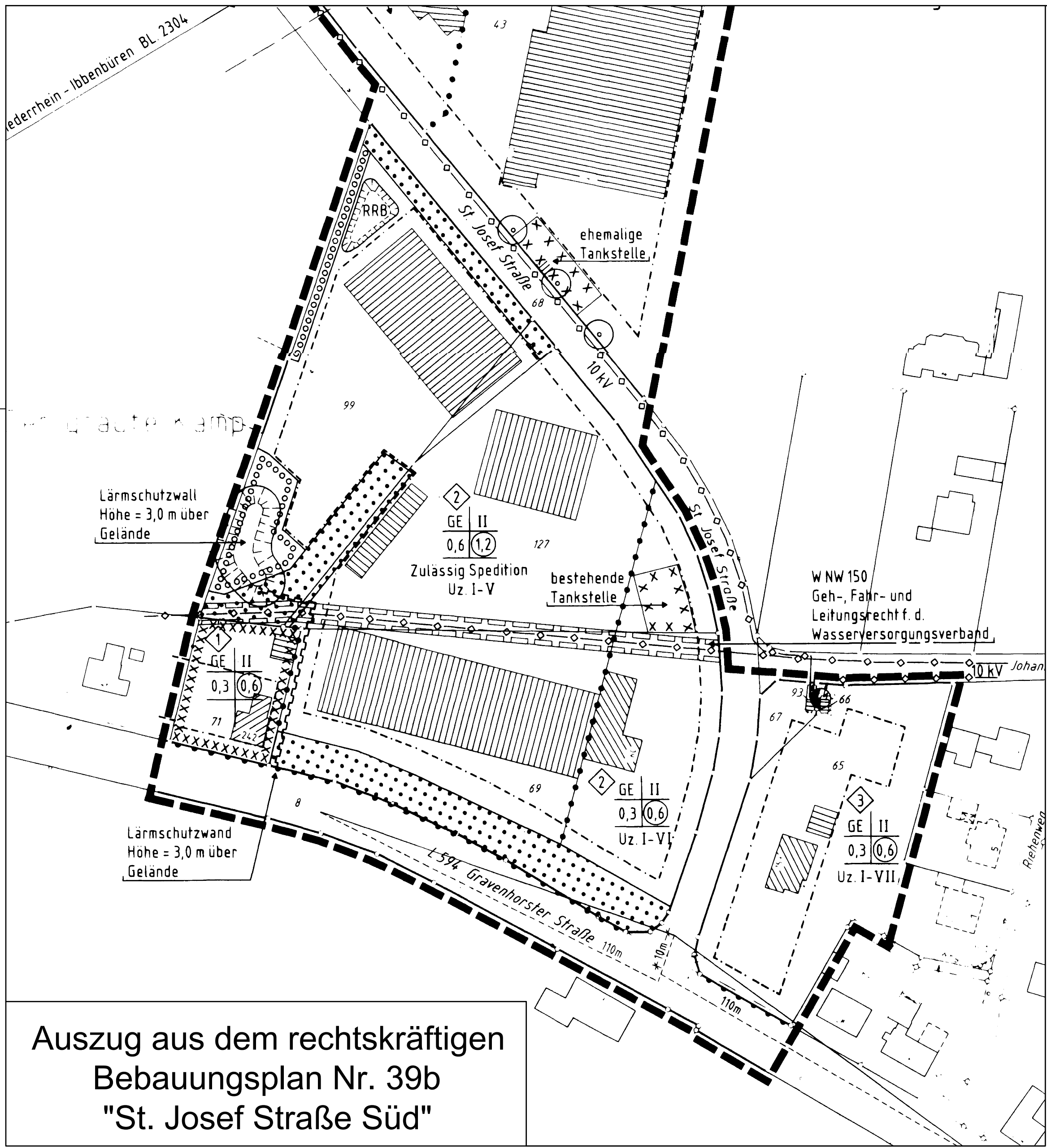




- Zeichenerklärung** - gemäß § 9 BauGB -
- MI Mischgebiete
  - GE Gewerbegebiete
  - 0,3 Grundflächenzahl
  - 0,6 Geschossflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - H Höhe der baulichen Anlagen in Metern über Normalhöhennull (NHN)
  - Unzul. Kl. I - V Unzulässig sind Betriebe der Klassen I - V der Liste der Betriebsarten (Abstandsliste)
  - o Offene Bauweise
  - a Abweichende Bauweise
  - Baugrenze
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung in Höhe von 0,80 m bis 2,50 m freizuhalten
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; hier Elektrizität
  - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (unterirdisch)
  - privat private Grünflächen
  - Lärmschutzwand
  - Pflanzgebot für Bäume
  - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (hier: Lärm)
  - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung zwischen Änderungs- und Ergänzungsbereich und anderen Bebauungsplänen

- Nachrichtliche Darstellungen :
- Einfahrtsbereich Bauhof
  - abzubrechende Gebäude

- Textliche Festsetzungen**
- A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
- 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5), (6) und (9) BauNVO**
- 1.1 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO**
- Zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  - Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - Anlagen für sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:**
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind,
  - Tankstellen,
  - Vergnügungsstätten.
- Im Gewerbegebiet 4 sind gemäß § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Wohngebäude allgemein zulässig.**
- 1.2 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO**
- Zulässig sind:**
- Wohngebäude,
  - Geschäfts- und Bürogebäude,
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Unzulässig sind:**
- Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen,
  - Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- 1.3 Einzelhandelsbetriebe (gem. Sortimentsliste der Stadt Ibbenbüren Februar 2016) im GE und MI**
- Zulässig sind:**
- Nicht zentrenrelevante Sortimente unterhalb der Großflächigkeit
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:**
- (Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist und wenn zudem eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist sowie wenn die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche erkennbar sind.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen für den Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchzuführen

Der Entwurf mit Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen vom bis  
Der Bürgermeister  
i.A.  
Baudezernent

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.  
Bürgermeister Schriftführer

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden am  
Bürgermeister

- Nicht zentrenrelevante Sortimente**
- | Sortiment                                                                                                                             | Abstand     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Angelsport (ohne Bekleidung und Schuhe)                                                                                               | aus 47.50.2 |
| Antiquitäten und antike Teppiche                                                                                                      | aus 47.70.1 |
| Außensportgeräte (inkl. Sandbänke, Schaukeln, Kletterstangen und -geräte, Ausertrampeln, Fahrgestelle)                                | aus 47.50.2 |
| Bau- und Heimwerkermaterial (inkl. Metallwerkzeuge, Klebenwerkzeuge, Werkzeugmaschinen, Antriebsmittel, Elektromotorenmaterial)       | aus 47.50.2 |
| Bekleidung (ohne Bekleidung)                                                                                                          | aus 47.50.1 |
| Blech- und Gerüstbauwerkzeuge (inkl. Metallwerkzeuge, Klebenwerkzeuge, Werkzeugmaschinen, Antriebsmittel, Elektromotorenmaterial)     | aus 47.50.2 |
| Blumen (ohne Schnittblumen, Blumenschnittwerkzeuge, Trockenblumen, Pflanzen, Sämlinge und Düngemittel, Torle und Erden, Pflanzgefäße) | aus 47.70.1 |
| Bücher und Zeitschriften                                                                                                              | aus 47.50.2 |
| Elektrische Haushaltsgeräte (einschließlich, ohne Einbaugeräte)                                                                       | aus 47.50.2 |
| Elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte)                                                                                            | aus 47.50.2 |
| Erdbeben                                                                                                                              | aus 47.70.1 |
| Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (ohne Bekleidung und Schuhe)                                                                     | aus 47.50.1 |
| Fußbodenbeläge, Tapeten                                                                                                               | aus 47.50.1 |
| Garten- und Gartengeräte (inkl. Pflanzensubstrat)                                                                                     | aus 47.50.1 |
| Gartengeräte und -zubehör (inkl. Gartengeräte und -zubehör, Treibmittel)                                                              | aus 47.50.1 |
| Heute, Open, Kamine                                                                                                                   | aus 47.50.1 |
| Kinderwagen, Kinderstühle                                                                                                             | aus 47.50.1 |
| Matratzen und Latzen                                                                                                                  | aus 47.50.1 |
| Maschinen- und Maschinenteile                                                                                                         | aus 47.50.1 |
| Reiseartikel und -zubehör (ohne Bekleidung und Schuhe)                                                                                | aus 47.50.1 |
| Rollen, Rollen, Rollen                                                                                                                | aus 47.50.1 |
| Sauna                                                                                                                                 | aus 47.50.1 |
| Sicherheitsysteme (inkl. Verriegelungseinrichtungen, Tresore)                                                                         | aus 47.50.1 |
| Sportgeräte (inkl. Fitnessgeräte, Handball)                                                                                           | aus 47.50.1 |
| Teppiche (einschließlich, ohne Einbaugeräte)                                                                                          | aus 47.50.1 |
| Tierhaltung (ohne Hühner- und Kletterfächer)                                                                                          | aus 47.50.1 |
| Vorhänge und Gardinen                                                                                                                 | aus 47.50.1 |
| Waffen, Munition und Jagdwaffen (ohne Bekleidung und Schuhe)                                                                          | aus 47.50.1 |
| Wohnmöbel (inkl. Büro- und Küchen- und Badmöbel)                                                                                      | aus 47.50.1 |
| zoologische Bestände und lebende Tiere (inkl. Hygiene- und Pflanzmittel, ohne Tierhaltung)                                            | aus 47.50.1 |
- 1.4**
- Gliederung des Plangebiets gemäß § 1 (4) BauNVO
- Der Planbereich ist gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO entsprechend des Abstands-erlasses NRW vom 6. Juni 2007 in GE 1 und GE 2 gegliedert. Unzulässig sind die Betriebsarten der gemäß Plandarstellung festgelegten Abstandsclassen.
- a) Gem. § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise die Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren, bzw. der niedrigsten Abstandsclassen zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist.
- b) Abweichend von Nr. 1.3 a) sind die in der Abstandsliste 2007 mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils übernächsten Abstandsclassen zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist.
- 1.5**
- Werbeanlagen**
- Werbeanlagen sind gemäß § 25/28 StrWG NRW im 20m-Bereich zu Landesstraßen nicht zulässig. Im 20-40 m Bereich bedürfen Werbeanlagen der Zustimmung des Straßenbausträgers der Landesstraße. Bei eventuellen Werbeanlagen am Gebäude ist der Straßenbausträger der L. 594 in jedem Einzelfall zu beteiligen. Dies gilt auch für frei stehende Werbeanlagen außerhalb der 20m-Zone. Ansonsten sind Werbeanlagen im gesamten Planbereich nur an der Stelle der Leistung zulässig. Sie sind auch dann an Gebäuden bzw. baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schorsteine, Dachaufbauten, Pylone etc.), nur zulässig, wenn die Oberkante der Werbeanlagen die jeweils festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreitet. Bewegliche, blinkende, blendende, reflektierende oder lichtwechselnde Werbung ist unzulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 17 und 18 BauNVO**
- 2.1** Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,8 im GE und 0,4 im MI festgesetzt.
- 2.2** Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 0,8 im MI festgesetzt.
- 2.3** Die maximal zulässige Gebäudehöhe (höchster Punkt des Dachaufbaues) wird auf 70 m über NHN festgesetzt.
- 3. Bauweise gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO**
- 3.1** Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Nach der Konkretisierung der textlichen Festsetzung ist die geschlossene Bauweise zulässig, muss aber im Gebiet nicht zwingend umgesetzt werden. Folglich darf an Gebäude und Grundstücksgrenzen angebaut werden, aber es besteht kein Zwang zum Anbau. Im Übrigen sind die Abstandsregeln der Landesbauordnung NRW einzuhalten.
- 3.2** Nicht überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, allerdings unter Beachtung folgender Einschränkungen bzw. Anforderungen:
- Zwischen geschlossenen oder offenen Garagen (Carports) und der zugeordneten Erschließungsstraße ist auf der Zufahrtsseite ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
  - Zwischen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen und der Längsseite von geschlossenen oder offenen Garagen (Carports) und Nebenanlagen ist ein zu begründender Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
  - Ab 4 Stellplätzen, Garagen und/oder Carports je Grundstück sind Anlagen mit einer gemeinsamen Zufahrt herzustellen.
- 4. Beseitigung von Niederschlagswasser § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
- 4.1** Das anfallende Niederschlagswasser ist im gesamten GE- und MI-Gebiet nach den Grundsätzen des Trennverfahrens (sog. Trennverlass vom 26.05.2004 - IV - 9031001/2104) über die vorhandene öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten.
- 4.2** Das Plangebiet ist an den Regenwasserkanal in der Gravenhorster Straße anzuschließen.
- 5. Bindungen für Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB**
- 5.1** Die gemäß Planzeichnung mit Erhaltungseckgebot festgesetzten Einzelbäume und Gehölze sind vor schädlichen Einwirkungen (wie z.B. Aufschüttungen und Versiegelungen im Kronenraumbereich) zu schützen, in ihrem Bestand zu sichern, zu pflegen und bei natürlichem Abgang arggleich zu ersetzen. Dies gilt auch bereits in der Bauphase.
- 5.2** Mindestens 10 % der Grundstücksflächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Hauptnutzung zu bepflanzen und diese dauerhaft zu erhalten.
- 5.3** Auf Pkw- und Lkw-Stellplatzanlagen gemäß § 51 BauO NRW ist für jeweils 8 Stellplätze mindestens ein kleiner bis mittelgroßer heimischer, standortgerechter Laubbau (2. - 3. Ordnung) in einer Mindestpflanzqualität von 16/18 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumgruben sind in einer Mindestgröße von 2m x 2m und 1m Tiefe auszuführen.
- 5.4** Die gemäß Planzeichnung mit einem Pflanzgebot festgesetzten Einzelbäume sind als mittelgroße bis große heimische, standortgerechte Laubbäume 1. - 2. Ordnung in einer Mindestpflanzqualität von 16/18 cm Stammumfang spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Hauptnutzung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumgruben sind in einer Mindestgröße von 2m x 2m und 1m Tiefe auszuführen.
- 6. Immissionsschutz gemäß § 9 (1) Nr. 23 BauGB**
- 6.1** Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109-1:
- Für die gekennzeichneten Bereiche des Plangebietes sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von schutzbedürftigen Räumen die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R<sub>w</sub>ges der Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten wie folgt festzulegen:
- Im Mischgebiet: Lärmpegelbereich IV:**
- Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches R<sub>w</sub>ges = 40 dB
- Büro- und Ähnliches R<sub>w</sub>ges = 35 dB
- Im Gewerbegebiet: Lärmpegelbereich V:**
- Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches R<sub>w</sub>ges = 45 dB
- Büro- und Ähnliches R<sub>w</sub>ges = 40 dB
- Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R<sub>w</sub>ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S<sub>z</sub> zur Grundfläche des Raumes S<sub>G</sub> nach DIN 4109-2, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren.
- 6.2** Für Schlafräume und Kinderzimmer, die auch als Schlafräume genutzt werden, sind aufgrund der verkehrsbedingten Mittelungspegel von nachts > 45 dB(A) schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Für Minderungen des verkehrsbedingten Mittelungspegels nachts und zur Minderung des maßgeblichen Außenlärmspegels gemäß DIN 4109-1 ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

**Hinweise**

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL- Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche/ paläontologische Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/ oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich vergrößert oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen - Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Telefon: 05451 / 94 29 10) oder die Polizei zu verständigen.
- Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Abwasseranlagen sind gemäß DIN 1986 gegen Rückstau zu sichern. Als Rückstau-ebene des öffentlichen Kanals gilt in der Regel die Deckeloberkante des Kontrollschachts oberhalb der Einmündung der Grundstücksanschlussleitung. Auf die Satzung der Stadt Ibbenbüren über die Entwässerung der Grundstücke vom 27.09.1993 wird hingewiesen.
- Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/59-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-154, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.
- Die Anpflanzungen gem. den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstücks-eigentümer auszuführen.
- Bei Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Gehölze und Einzelbäume sind die Schutzmaß-nahmen der DIN 18920 zu beachten, insbesondere sind die Kronen- Traufbereiche der zu erhaltenden Bäume mittels standfestem Bauzaun (Holzverschlag) bzw. der Wurzelbereich mittels Spundwand zu schützen. Eine Veränderung der Erdoberfläche im Kronenbereich z. B. durch Verdichtung, Befahren, Leitungsbau u. ä. ist zu vermeiden.
- Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, sind versickerungsfähige Pflasterungen und Vergleichbares einzusetzen.
- Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung - EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.
- Werbeanlagen und Beleuchtungsanlagen, die unter die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW) fallen, sind unzulässig bzw. bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbauverwaltung.
- Zur Vermeidung einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser, z.B. durch Leckagen oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Chemikalien, Mineralölprodukte, etc.) sind alle Baumaßnahmen mit der notwendigen Sorgfaltspflicht durchzuführen; zum allgemeinen Bodenschutz sind während der Baumaßnahme die einschlägigen Vorschriften (u.a. LBodSchG, § 202 BauGB, DIN 19731 u. 18915) zu berücksichtigen.

### Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

**Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202)

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

**Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10.04.2019

**Wassergesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341)

**Gesetz über Natur- und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 704)

**Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

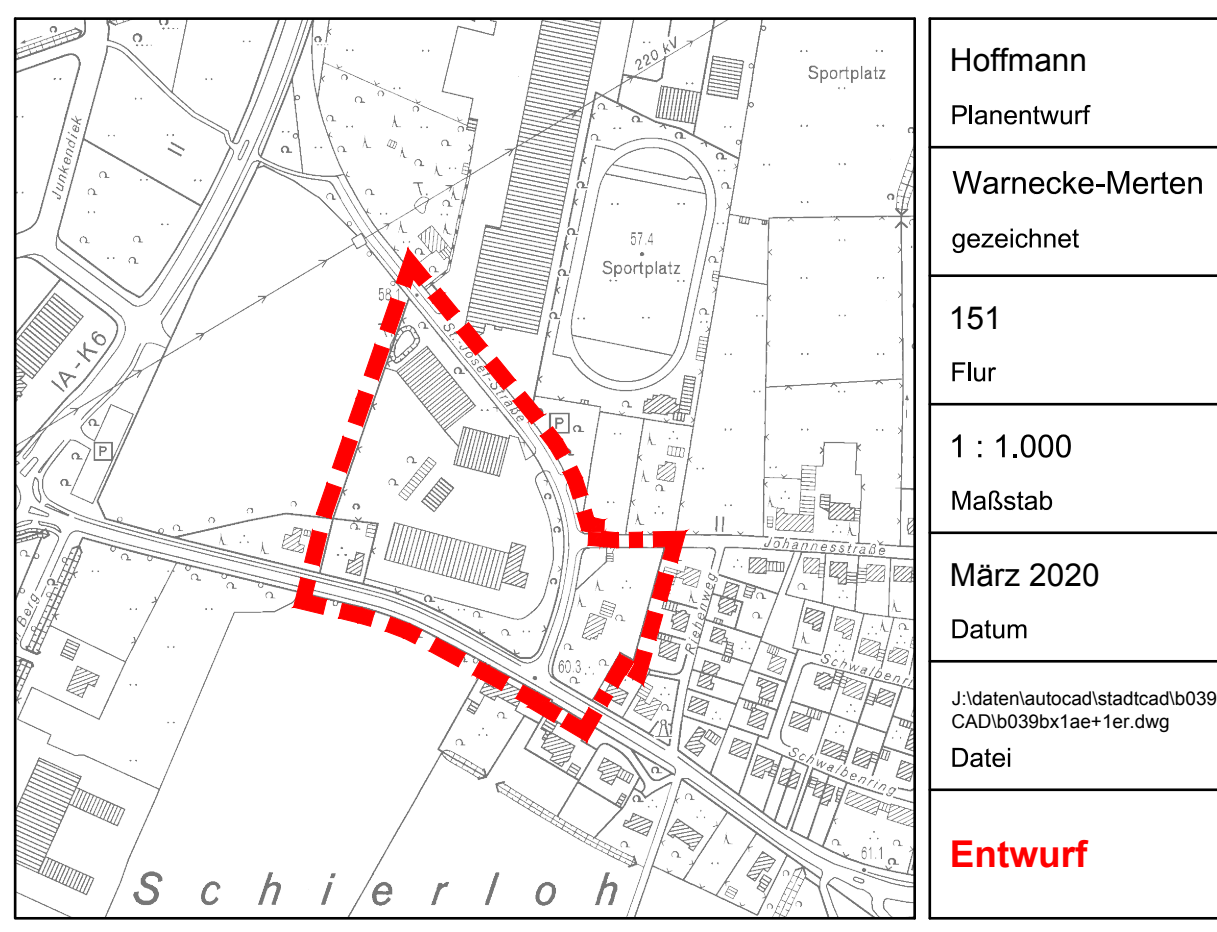
**Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung** von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741)

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633)

**Abstandsverlass NRW** in der Fassung des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 (MBL. NRW. S. 659)



Der Bürgermeister  
**Fachdienst Stadtplanung**  
Alte Münsterstraße 16 | 49477 Ibbenbüren  
Telefon (0 54 51) 9 31-195 | Telefax (0 54 51) 9 31-198

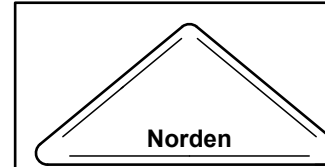


**Hoffmann**  
Planentwurf  
**Warnecke-Merten**  
gezeichnet  
151  
Flur  
1 : 1.000  
Maßstab  
März 2020  
Datum  
2/2020  
Datei  
**Entwurf**

## Bebauungsplan Nr. 39b

## "St. Josef Straße Süd"

### 1. Änderung und 1. Ergänzung



**Fachdienst Stadtplanung**

I.A. \_\_\_\_\_